

brechens um eine Reihe einzelner Akte handelt, die in irgendeinem besonderen Zusammenhang zueinander stehen. Demgegenüber vermag die Formulierung „allseitiger Zusammenhang“ nicht einmal, eine derartige Vorstellung hervorzuheben. Sie unterstreicht nur die im ersten Grundzug der Dialektik verankerte und ohnehin von unseren Richtern und Staatsanwälten zu beachtende Forderung, alle Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, das konkrete Verbrechen und seine gesamte politische und historische Umgebung im Zusammenhang zu betrachten.

Hier kommt es aber darüber hinaus darauf an, den besonderen Zusammenhang aufzudecken, der die einzelnen Akte des fortgesetzten Verbrechens miteinander verbindet. Mir scheint daher die Formulierung

„allseitiger Zusammenhang“ nicht nur ungenauer als die Formulierung „Fortsetzungszusammenhang“, sondern vor allem auch gar nicht erforderlich zu sein.

Worauf wir uns vielmehr konzentrieren müssen, ist: die tiefe inhaltliche Veränderung aller Institute und Begriffe des Strafrechts — wie des Rechts überhaupt — und die praktische Bedeutung dieser Veränderung, die die Voraussetzung für ihre Existenz in unserer Ordnung ist, zu erkennen und anschaulich zu erläutern. Dann werden unsere Richter und Staatsanwälte noch besser als bisher verstehen, unsere Gesetze, Institute und Begriffe zu handhaben und mit ihnen die Feinde unseres Volkes zu schlagen und den friedlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik vor Anschlägen jeder Art zu schützen.

Bemerkungen zum Thema: Schadensersatz im Strafprozeß

Von EBERHARD VOLKLAND, Richter am Kreisgericht Gotha

In seinem Beitrag über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafprozeß hat Heinrich*) nicht nur Grundsätzliches über Wesen und Bedeutung der §§ 268 ff. StPO gesagt, sondern zugleich auch der Praxis wertvolle Hinweise für die Handhabung und die Möglichkeiten dieser für unsere Rechtsordnung neuartigen Verfahrensart gegeben. Bei näherer Betrachtung der §§ 268 ff. StPO ergibt sich eine Fülle weiterer interessanter Fragen, von denen im folgenden einige gestellt und weiterer Erörterung anheimgegeben werden sollen.

1. Heinrich hält einen auf künftige Leistungen gerichteten Antrag nicht für zulässig, weil das Gesetz eine Verurteilung des Angeklagten nur zum Ersatz des „entstandenen Schadens“ vorsieht und ein Antrag auf künftige Leistungen regelmäßig den Rahmen des Strafverfahrens sprengen würde. Das letzte Argument erscheint durchschlagend, während der Gesetzeswortlaut nach meiner Auffassung einer Geltendmachung von Ansprüchen auf künftige Leistungen nicht widerspricht. Denn: einmal gehört zur Voraussetzung eines jeden Schadensersatzanspruchs die Ursächlichkeit der schädigenden Handlung für die Schadensfolge; in diesem Sinne kann man das Entstehen eines Schadens immer zurückbeziehen auf den Zeitpunkt der Schadensursache und folglich die Begriffe „entstandener Schaden“ (§ 268 Abs. 1 StPO) und „entstehender Schaden“ (§ 823 Abs. 1 BGB) einander gleichsetzen, ohne allein darauf abstellen zu müssen, ob die sichtbaren Schadensfolgen im Augenblick der Hauptverhandlung schon zutage getreten sind oder nicht. Zum anderen kann eine Schadensfolge bereits als „entstanden“ feststehen, während die Schadensersatzpflicht die Verpflichtung zu künftigen Leistungen in sich schließt, wie z. B. die Zahlung einer Rente nach § 843 BGB im Falle einer Körperverletzung.

2. In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob für ein Verfahren nach §§ 268 ff. StPO nur Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB geeignet sind, oder ob dafür auch Ansprüche in Betracht kommen, die daneben oder allein in einer anderen zivilrechtlichen Bestimmung ihre Stütze finden, sofern die strafbare Handlung zugleich die Voraussetzung für die Anwendung einer solchen anderweitigen Bestimmung geschaffen hat. Als Beispiel sei der Anspruch eines durch Diebstahl Verletzten auf Herausgabe der gestohlenen Sache nach § 985 BGB genannt; dieser Anspruch kann sich dem Anspruch aus § 823 BGB gegenüber u. U. aus Verjährungsgründen als vorteilhafter erweisen. Oder als weitere Beispiele: Kann eine durch ein Verbrechen nach § 177 oder § 179 StGB verletzte und dadurch zugleich geschwängerte Frau im Strafprozeß ihren Sechswochenkostenanspruch nach § 1715 BGB — soweit er noch gegeben ist¹⁾ — durchsetzen oder kann schließlich ein im Strafprozeß erhobener Anspruch neben § 823 BGB im gegebenen Fall auch auf § 276 BGB gestützt werden?

*) NJ 1953 S. 69 ff. — Der zweite Beitrag von Heinrich in NJ 1953 S. 357 war bei Abfassung des obigen Artikels noch nicht bekannt. Die Red.

¹⁾ vgl. die Entscheidung des BG Leipzig in NJ 1953 S. 56.

Bei der Beantwortung dieser Fragen ist im Auge zu behalten, daß nach § 268 Abs. 1 StPO nur Ersatz des entstandenen Schadens verlangt werden kann, und zwar des Schadens, der dem durch das Verbrechen Verletzten entstanden ist. Demzufolge müssen m. E. alle Anspruchsgrundlagen ausscheiden, die dem Verletzten in seiner zufällig gleichzeitigen Stellung innerhalb eines anderweitigen — etwa vertraglichen oder familienrechtlichen — kausalen Rechtsverhältnisses zur Verfügung stehen; eine Ausnahme wird jedoch gelten müssen zugunsten der Anwendung abstrakt-dinglicher Vorschriften, die den Anspruch des Verletzten neben den Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB zu stützen vermögen. In den oben genannten Beispielen könnte also der Anspruch gegen den Dieb aus § 985 BGB zugebilligt werden, nicht dagegen die Ansprüche aus § 1715 oder § 276 BGB.

3. Eine weitere Frage ist, ob Schadensersatzansprüche in jeder Art gerichtlichen Strafverfahren geltend gemacht werden können oder ob das nur im Wege des „normalen“ Verfahrens (Anklage, Eröffnung des Hauptverfahrens, Hauptverhandlung, Urteil) möglich ist.

a) Im beschleunigten Verfahren dürfte die Anwendung der §§ 268 ff. StPO ohne weiteres zulässig sein, vorausgesetzt natürlich — aber das gilt allgemein und für alle Verfahrensarten —, daß die Verhandlung und Entscheidung über den Zivilanspruch sich mit dem Strafverfahren, dessen Rahmen nicht gesprengt und dessen Erledigung dadurch nicht verzögert werden darf, vereinbaren läßt. Als Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag gestellt sein muß, wird man die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins anzusehen haben.

b) Auch einer Einbeziehung des Anspruchsverfahrens in ein Verfahren gegen Flüchtige können m. E. systematische Bedenken nicht entgegengehalten werden, wobei nur darauf hinzuweisen ist, daß für ein Versäumnisurteil im Sinne der ZPO selbstverständlich im Strafverfahren kein Raum ist; das verbietet das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung.

c) Im Privatklageverfahren ist ebenfalls die Erhebung eines zivilrechtlichen Anspruchs — § 824 BGB — denkbar und wird für zulässig zu halten sein.

d) Zweifelhafte ist die Anwendung der §§ 268 ff. StPO im Strafbefehlsverfahren. Obwohl mancherlei Gründe dagegen sprechen, möchte ich sie auch hier für zulässig halten. Voraussetzung ist nur, daß in diesem Falle der Antrag schon während des Ermittlungsverfahrens gestellt und vom Staatsanwalt in den Antrag auf Erlass des Strafbefehls mit aufgenommen wird; denn aus § 255 Abs. 2 StPO ist zu folgern, daß das Gericht den Strafbefehl nicht abweichend vom Strafbefehlsantrag erlassen darf. Insoweit wäre also in dieser Verfahrensart die Befugnis des Verletzten aus § 269 StPO nicht gegeben.

e) Nicht geeignet erscheint die Verbindung des Schadensersatzverfahrens mit einem Verfahren nach §§ 260 ff. StPO (Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen). Hier geht es nicht um Bestrafung und nicht um die Feststellung einer strafbaren